Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 15 — Ausgegeben Danzig, den 31. März — 1924

40 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (Gesetzsamml. S. 230) in der Fassung des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 Artikel 130 (Gesetzsamml. S. 249). Vom 19. 3. 1924.

Einziger Artikel.

Der § 2 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze wird dahin geändert, daß im Absatz 1 an Stelle der Worte „zwei Jahren" die Worte „einem Jahr und drei Monaten" treten.

Danzig, den 19. März 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwartz.

41 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffend das Spruch- und Beschlußverfahren in der Reichsversicherungsordnung. Vom 19. 3. 1924.

§ 1.

Versicherungsbehörden im Spruch- und Beschlußverfahren der Reichsversicherungsordnung sind die Versicherungsämter und das Oberversicherungsamt.

Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Oberversicherungsamts ist nicht gegeben.

§ 2.

Soll bei dem Verfahren vor dem Oberversicherungsamt in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von der Entscheidung einer Kammer abgewichen werden, oder will eine Kammer in einem solchen Falle von der Entscheidung einer anderen Kammer abweichen oder handelt es sich in einem solchen Falle um eine noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Vorschriften, so ist die Sache von Amts wegen an die Große Kammer zu verweisen.

Die Große Kammer entscheidet in folgender Besetzung:

a) Vorsitzender ist der Vorsitzende des Oberverwaltungsgerichts oder sein Stellvertreter,
b) erstes Mitglied ist ein vom Vorsitzenden des Landesversicherungsamts benannter Oberbeamter dieser Behörde,
c) zweites Mitglied ist der Vorsitzende des Oberversicherungsamts oder sein Stellvertreter,
d) zwei Beisitzer aus den Arbeitgebervertretern beim Oberversicherungsamt,
e) zwei Beisitzer aus den Versichertenvertretern beim Oberversicherungsamt.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 8. 4. 1924).

Die unter b und c genannten Mitglieder der Großen Kammer dürfen an dem Vorverfahren der zur Entscheidung stehenden Sachen nicht mitgewirkt haben.

§ 3.

Das Oberversicherungsamt hat über die beim Reichsversicherungsamt zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes schwebenden Verfahren in der im § 2 vorgeschriebenen Besetzung zu entscheiden.

Das Gleiche gilt, wenn nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fristgerechte Revision, Rekurs oder Beschwerde gegen Urteile und Beschlüsse des Oberversicherungsamts eingelegt worden sind, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind.

§ 4.

Die Aufgaben, die die Reichsversicherungsordnung dem Reichsversicherungsamt als Verwaltungsbehörde überwiesen hat, werden dem Landesversicherungsamt Danzig übertragen.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 19. März 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Schwartz.

42

Allgemeine Verordnung

zur Umstellung bestehender Gesetze auf Gulden. Vom 24. 3. 1924.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Wo in Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen, die von Reichs- oder Staatsstellen vor dem 10. Januar 1920 erlassen und seither nicht abgeändert sind, Geldbeträge bestimmt sind, treten an die Stelle einer Mark ein Danziger Gulden, an die Stelle eines Pfennigs ein Danziger Pfennig, an die Stelle eines Thalers drei Danziger Gulden.

Ausgenommen von dieser Vorschrift werden:

1. Gesetz betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 — Preuß. Gesetzsamml. S. 253 —,
2. Gesetz betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 — Preuß. Gesetzsamml. S. 317 —,
3. Bekanntmachung betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel vom 4. Juli 1910 — Reichsgesetzbl. S. 917 —,
4. Bekanntmachung betreffend die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren vom 21. November 1912 — Reichsgesetzbl. S. 357 —.

Für sie wird besondere Regelung ergehen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 24. März 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Frank.

43

Bekanntmachung
betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der internationalen Mustermesse in Mailand vom 12. bis 27. 4. 1924. Vom 24. 3. 1924.

Der durch das Gesetz betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen, vom 18. März 1904 (R. G. Bl. 1904 S. 141), vorgesehene Schutz findet auf die internatinale Mustermesse in Mailand vom 12.—27. April 1924 Anwendung.

Danzig, den 24. März 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Frank.

Bezugsgebühren ab 1. 4. 1924 monatlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 0,75 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 1,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 0,60 G, zu b) 0,40 G. Für Beamte gilt auch vierteljährliche Bezugszeit.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.